

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

effplan  
Brunk & Ohmsen gbr  
Große Straße 54  
24855 Jübeck

[toeb.beteiligung@effplan.de](mailto:toeb.beteiligung@effplan.de)

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 28.04.2021  
Mein Zeichen: IV 628 - 31822/2021  
Meine Nachricht vom: /

Florian Bruns  
Florian.Bruns@im.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-5832  
Telefax: +49 431 988-6-145832

2. August 2021

durch den Landrat des Kreises Steinburg

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Steinburg  
Geschäftsbereich 2 – Bau, Wirtschaft, Ordnung, Umwelt  
Postfach 16 32  
25506 Itzehoe

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. Mai 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 98)**

- **2. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8**

**der Gemeinde Ottenbüttel**

**hier:** frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Johns,

mit Schreiben vom 28.04.2021 haben Sie uns über die von der Gemeinde Ottenbüttel geplante 2. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarpark Ottenbüttel“ informiert und Planungsunterlagen vorgelegt.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen nördlich der Ortslage und östlich an der BAB 23. Der ca. 13,7 ha große Bereich soll dementsprechend als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“ ausgewiesen werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17.11.2020 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1621) und dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Unter raumordnerischen Gesichtspunkten ist zunächst festzustellen, dass die vorliegende Planung aufgrund ihres Umfangs als raumbedeutsam im Sinne des Landesentwicklungsplans einzustufen ist. Maßgeblich sind daher vor allem die landesplanerischen Vorgaben für eine raumverträgliche Steuerung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen (Ziff. 4.5.2 LEP Fortschreibung 2020).

Aufgrund des vorgesehenen Größenumfanges und in Anbetracht der sich mehrenden räumlichen Konzentration von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen an überregionalen Verkehrswegen ist es zunächst geboten, die Standortwahl mithilfe einer Gemeinde-grenzen übergreifenden Standortalternativenprüfung zu qualifizieren. Eine ausschließlich auf das Gemeindegebiet bezogene Betrachtungsweise ist dabei in der Regel nicht ausreichend. Eine Gemeindegrenzen übergreifende Standortalternativenprüfung beinhaltet in diesem Zusammenhang die Identifizierung und Bewertung der für die Solarenergienutzung geeigneten Potentialflächen unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange. Die Ergebnisse sind in die zu konkretisierenden Planungsunterlagen aufzunehmen.

Anleitend hierbei sind die landesplanerischen Grundsätze zur Vermeidung längerer bandartiger Strukturen und gravierender Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Zielsetzung, räumliche Überlastungen aufgrund zu großer Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen durch Ausrichtung auf bereits vorbelastete Gebiete zu vermeiden. Dies erfordert bei raumbedeutsamen Solar-Freiflächenplanungen regelmäßig eine Gemeinde-grenzen übergreifende Betrachtung und Abstimmung des Planungsansatzes (Ziff. 4.5.2 Abs. 2-4 LEP Fortschreibung 2020). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine interkommunale Abstimmung im Rahmen des förmlichen Bauleitplanverfahrens dafür in der Regel nicht ausreicht.

Perspektivisch wird aus landesplanerischer Sicht zudem empfohlen, die Standortalternativenprüfung möglichst durch eine Standortkonzeption zu untersetzen, die eine interkommunale und ggf. amtsübergreifende Abstimmung der ermittelten Potentialflächen voraussetzt und diese in ein gesamträumliches Entwicklungskonzept übersetzt, um auf dieser Grundlage eine über die Gemeindegrenzen hinausgehende koordinierte räumliche Entwicklung für bestimmte und bereits durch eine hohe Nutzungsdichte gekennzeichnete Teilräume sicherzustellen.

Eine abschließende Stellungnahme wird zunächst zurückgestellt und erfolgt nach Vorlage konkretisierter Planunterlagen im weiteren Verfahren.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Die Unterlagen sind im weiteren Verfahren mit der Standortalternativenprüfung und den Ergebnissen der gemeindegrenzenübergreifenden Abstimmung anzureichern. Der Umweltbericht (in der Begründung) sollte entsprechend der Anlage zum BauGB aufgebaut und inhaltlich befüllt werden, um beachtliche Fehler für das Verfahren zu vermeiden.

gez. Bruns

1.  
effplan  
Brunk & Ohmsen  
Frau Johns  
Große Straße 54  
24855 Jübek

Itzehoe, 01.06.2021

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 und die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ottenbüttel**

hier: frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB – Stellungnahme Kreis Steinburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu den vorliegenden Vorwürfen der Gemeinde Ottenbüttel wie folgt Stellung:

Es werden folgende Anregungen und Hinweise aus folgenden Fachabteilungen abgegeben.

**Kreisentwicklung**

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ottenbüttel wird der Geltungsbereich des zukünftigen B-Plans Nr. 8 als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Westlich des Vorhabengebietes befindet sich unmittelbar angrenzend ein Waldabschnitt, der als eine geschützte Biotopfläche im Landschaftsrahmenplan (LRP 2020) gekennzeichnet ist. Zudem wird das Gebiet im LRP als Knicklandschaft gekennzeichnet. Parallel zur L127 verläuft eine Anbauverbotszone. Die südliche Teilfläche wird durch Ausgleichsflächen umschlossen.

Bezüglich möglicher Wechselwirkungen mit der hier vorliegenden Planung sowie eines möglichen besonderen Abwägungs- und Prüferfordernisses werden im weiteren Verfahren Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde folgen.

Grundsätzlich stehen der Planung keine raumordnerischen Ziele entgegen, ich bitte Sie aber folgende Hinweise bezüglich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Kenntnis zu nehmen:

Vfg.

**Amt**  
Kreisbauamt

**Besuchsadresse**  
Langer Peter 27a

**Ansprechpartner**  
Frau Saur

**Zimmer**  
105

**Kontakt**  
Telefon: 04821/69 371  
04821/69 0 (Zentrale)  
Fax: 04821/699 371

E-Mail:  
saur@steinburg.de

**Datum u. Zeichen Ihres Schreibens**  
28.04.2021

**Mein Zeichen** (bitte stets angeben)  
6144/Saur/Ottenbüttel/BP 8

**Postanschrift**  
Kreis Steinburg – Der Landrat  
Viktoriastr. 16-18  
D – 25524 Itzehoe

**Besuchszeiten**

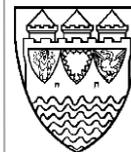
Montag – Freitag  
8.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch  
14.30 – 15.45 Uhr

Nur mit Terminabsprache

**www.steinburg.de**

**De-Mail**  
info@steinburg.sh-kommunen.de-  
mail.de  
(DE-Mail-Konto erforderlich)



**Bankverbindungen**

Sparkasse Westholstein  
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00  
BIC: NÖLADE21WHO

Postbank Hamburg  
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05  
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe  
IBAN: DE47 2229 0031 0000 0006 20  
BIC: GENODEF1VIT

### Potenzielle Blend-Wirkungen

Für das Vorhaben ist im weiteren Planungsverlauf ein Blend-Gutachten zu erstellen, um mögliche Blend-Wirkungen der Anlage im Voraus auszuschließen.

### Durchführungsvertrag

Sollte für das Vorhaben ein Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Ottenbüttel und der Vorhabenträgerin geschlossen werden, sollte darin eine Klausel enthalten sein, die die Vorhabenträgerin zum vollständigen Rückbau der Anlagen und Nebenanlagen nach Betriebs-einstellung verpflichtet.

### Interkommunale Abstimmung - Standortalternativprüfung

Gemäß den Aussagen des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 erfordert die große Flächeninanspruchnahme und die damit einhergehende Raumbedeutsamkeit (Photovoltaikanlagen in den Größenordnungen von mehr als vier Hektar sind grundsätzlich als raumbedeutsam nach § 3 Ziffer 6 ROG einzustufen) von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine sorgfältige Steuerung geeigneter Standorte. Der 2. Entwurf (2020) zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein empfiehlt zudem die Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abzustimmen, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund und der zunehmenden Anzahl an Planungen von Solarparks im Kreisgebiet ergibt sich der Bedarf der Erstellung einer gemeindeübergreifenden Potentialanalyse bzw. einer interkommunalen Abstimmung; siehe hierzu auch den Erlass-Entwurf des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Stand. Januar 2021) zur Erstellung eines Rahmenkonzeptes sowie zur gemeindeübergreifenden Abstimmung.

Eine bloße Auflistung geplanter oder bestehender Solarparks in der eigenen sowie den benachbarten Gemeinden ist hier nicht ausreichend. Vielmehr sollte die Abstimmung zum Ziel haben, von allen potentiell geeigneten Flächen der eigenen und der benachbarten Gemeinden (Standortalternativprüfung), nur die wirklich geeigneten Flächen zu entwickeln. Außerdem sollten in der Analyse explizit Flächen identifiziert werden, die bewusst aufgrund bestimmter Kriterien freigehalten werden.

### Straßenbau

Es liegt keine Betroffenheit des Straßenbaulastträgers vor, da der Solarpark an keine Kreisstraße grenzt.

### Denkmalschutz

In der näheren Umgebung der o.g. Planung befinden sich keine in die Denkmalliste des Landes S-H eingetragenen Kulturdenkmale. Dem Vorhaben stehen daher keine denkmalrechtlichen Belange entgegen.

Es befindet sich aber zum Teil in einem archäologischen Interessensgebiet.

Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das Archäologische Landesamt S-H  
Frau Orlowski, Telefon: 04621/387-20 / [kerstin.orkowski@alsh.landsh.de](mailto:kerstin.orkowski@alsh.landsh.de)

Auch das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel ist separat zu beteiligen.

## **Bauaufsicht**

Seitens der Bauaufsicht wurde keine Stellungnahme abgegeben.

## **Untere Wasserbehörde**

### Niederschlagswasserbeseitigung

Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.

### Schmutzwasserbeseitigung

#### Hinweise:

- In der Nähe der Nord-Östlichen Ecke der Vorhabensfläche befindet sich der Vorfluter 50 des Wasserverbandes Bekau.
- Die Satzung des Verbandes ist einzuhalten, insbesondere der 5m breite Gewässerstrandstreifen und die Detailplanung ist der Wasserbehörde und dem Wasserverband zu gegebener Zeit vorzulegen.

### Boden- und Grundwasserschutz

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplans. Das Vorhaben liegt nicht in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet. Auch sind im Bereich des Vorhabens keine Altablagerungen bzw. Altstandorte bekannt.

## **Untere Naturschutzbehörde**

### Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Dies gilt gemäß Buchstabe „a“ für die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

#### Hinweis:

- Der Themenkomplex ist im Umweltbericht zu behandeln.

### Prüfung gemäß § 34 BNatSchG (Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes):

Das Planungsbüro kommt zu dem Ergebnis, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten bestehen. Der Naturschutzbehörde liegen keine gegenteiligen Anhaltspunkte vor. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

### Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG:

In Bezug auf die geplante Satzung sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 BNatSchG für die von der Europäischen Union geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten) zu beachten. Danach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten

- erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
  4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### Hinweis:

- Die Angaben über die Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes sind im Umweltbericht niederzulegen.
- Zur Erfassung der Bestände soll eine Biototypenkartierung durchgeführt werden, hierbei ist besonders auf die Böschungsbereiche der südlichen Teilfläche zu achten. Außerdem soll eine artenschutzrechtliche Potenzial- Konfliktanalyse durchgeführt werden. Aufgrund der Ergebnisse und der Nähe zu den naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebiets und angrenzend sind möglicherweise darüberhinausgehende Erfassungen nötig.
- Auf der Grundlage der Ergebnisse und der Konfliktanalyse sind für alle betroffenen Tier- und Pflanzenarten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu benennen.

#### Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie § 21 Abs. 1 LNatSchG:

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten.

#### Hinweise:

- Im Plangebiet befinden sich gesetzlich geschützte Biotope, unter anderem Knicks. Laut Umweltbericht Punkt C sind Knickdurchbrüche erforderlich. Die Aussage der Planungsinformation auf Seite 9, dass gesetzlich geschützte Biotope nicht berührt werden, sollte entsprechend korrigiert werden. Zu den geplanten Knickdurchbrüchen sind genauere Angaben bezüglich Lage und Größe zu machen, die Erforderlichkeit ist entsprechend zu begründen.
- Gemäß § 21 Abs. 3 LNatSchG kann die Naturschutzbehörde Ausnahmen für Knicks zulassen, wenn ein Ausgleich nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 BNatSchG geleistet wird. Gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04) „kann auf Antrag der Gemeinde über eine Ausnahme oder Befreiung von diesen Verboten vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden“. Ein entsprechender Antrag ist bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.
- Entsprechend den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz hat bei der Knickbeseitigung der Ausgleich im Verhältnis 1:2 zu erfolgen. Bei einer Knickverschiebung kann ein Verhältnis von 1:1,75 zugrunde gelegt werden.
- Ziel sollte es sein, den erforderlichen Ausgleich innerhalb des Plangebietes oder im räumlichen Zusammenhang zu realisieren. Die Dauerhaftigkeit des Ausgleichs muss gesichert sein.
- Zum Schutz und zur Vermeidung von Beeinträchtigung weiterer geschützter Biotope sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu benennen.

#### Eingriff in Natur und Landschaft:

Die technische Überprägung der Landschaft und der Eingriff in weitere Schutzgüter erfordern Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen.

### Hinweis:

- Eine Bilanzierung des zu leistenden Ausgleichs ist als Bestandteil des Umweltberichts vorzunehmen. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung der Natur sind an dieser Stelle ebenfalls zu behandeln.
- Zur Minimierung von Beeinträchtigungen ist auf der nördlichen Teilfläche ein 50 m breiter Korridor vorzusehen, der Wanderbewegungen von Wildtieren in Nord-/ Südrichtung ermöglicht. Der Korridor ist von Bebauung und Umzäunung freizuhalten.

### Verbleib von bei der Baumaßnahme ggf. anfallendem Bodenmaterial:

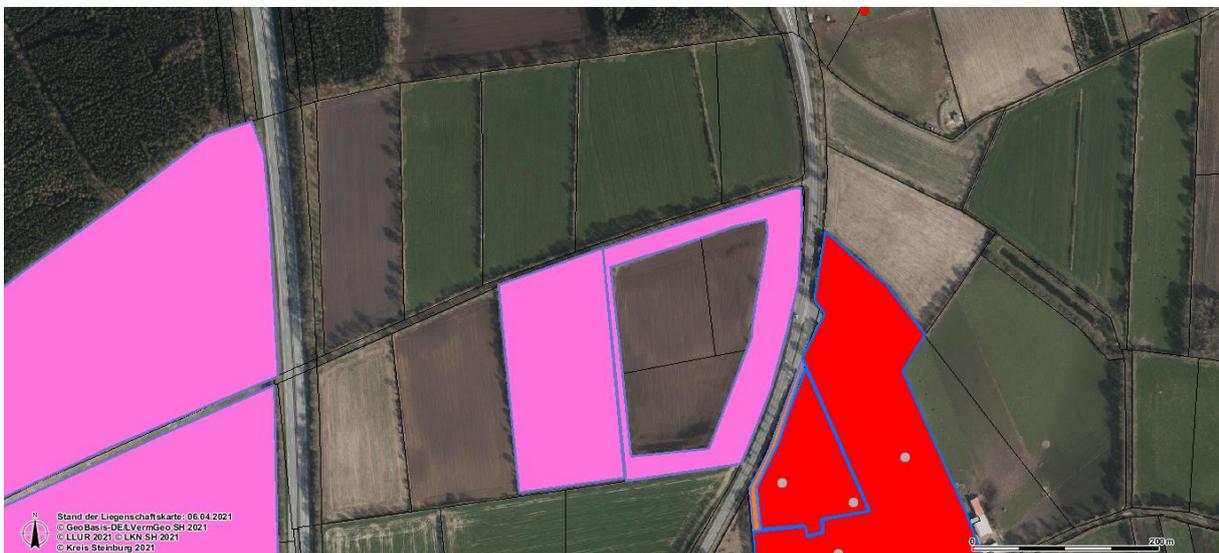
#### Hinweise:

- Sofern im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Abgrabungen erfolgen und Boden abzutransportieren ist, wird darauf hingewiesen, dass das anfallende Bodenmaterial grundsätzlich zu dafür geeigneten Bodendeponien zu verbringen ist! Falls das Material in anderer Weise verwendet werden soll, wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 BNatSchG Aufschüttungen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein können, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m<sup>2</sup> oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m<sup>3</sup> beträgt. Der Eingriff wäre gemäß § 11a LNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
- Aufschüttungen im Bereich feuchter Senken und Gräben sowie im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopflächen sind unzulässig.

### Darstellungen und Festsetzungen, Städtebauliches Konzept

#### Hinweise:

- In den textlichen Festsetzungen sollte zusätzlich zu der Grundfläche und der maximalen Höhe der PV-Module auch der geplante Reihenabstand benannt werden.
- Bezüglich der Nutzungsart- und Intensität der Fläche im Bereich der Module sollten konkrete Maßnahmen benannt werden, wie Einsaat mit artenreicher Saatmischung, Mahdtermine und Besatzdichte.
- Bestehende Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebietes sind als solche zu kennzeichnen. Jegliche Beeinträchtigung der Ausgleichsflächen ist auszuschließen, die in der Genehmigung formulierten Ausgleichsfunktionen sind hinzunehmen. Die bereits bestehenden Ausgleichsflächen können nicht für weitere Eingriffe angerechnet werden.



## Bestehende Ausgleichsflächen zu Naturschutzzwecken im Plangebiet.

### Hinweise:

- Geplante Einfriedungen sind darzustellen und näher zu beschreiben, so sollte der Abstand zwischen der Geländeoberfläche und der Zaununterkante nicht weniger als 20 cm betragen, um die Durchgängigkeit für Kleinsäuger zu gewährleisten.
- Nach Beendigung der Nutzungsdauer sind die Anlagen vollständig zurückzubauen (einschließlich Fundamente) und die Flächen in den Ausgangszustand zurückzuführen. Der Rückbau ist durch entsprechend verpflichtende Regelungen sicherzustellen.

## Temporäre oder dauerhafte Ertüchtigung von Erschließungswegen sowie Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen:

### Hinweis:

- Es wird darauf hingewiesen, dass die ggf. erforderliche temporäre oder dauerhafte Ertüchtigung von Erschließungswegen sowie die Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein können. Die Frage der Erschließung ist im weiteren Verfahren zu behandeln. Die Standorte von Erschließungswegen und Baustelleneinrichtungsflächen sind darzustellen.

## 2. Änderung des Flächennutzungsplans:

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan steht im Widerspruch zu der vorliegenden Planung des Bebauungsplanes. Daher soll er entsprechend überarbeitet werden. Gegen die geplante Änderung „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ bestehen von Seiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken.

### Hinweis:

- Die „Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts“ sollte an der Westseite der südlichen Teilfläche entsprechend der o.g. Ausgleichsflächenumgrenzung ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage  
i.A.

gez. Saur

2. z.V.

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

effplan  
Brunk & Ohmsen  
für die Gemeinde Ottenbüttel  
Große Straße 54  
24855 Jübek  
*per Mail an [toeb.beteiligung@effplan.de](mailto:toeb.beteiligung@effplan.de)*

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 28.04.2021  
Mein Zeichen: VII 414-553.71/2-61-083  
Meine Nachricht vom: /

Bettina Eisfelder  
[Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de](mailto:Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de)  
Telefon: 0431 988-4714  
Telefax: 0431 988-617-4714

nachrichtlich:  
Kreis Steinburg  
Der Landrat  
- Straßenverkehrsbehörde -  
25524 Itzehoe  
*per Mail an [verkehrsaufsicht@steinburg.de](mailto:verkehrsaufsicht@steinburg.de)*

LBV.SH  
Standort Itzehoe  
Breitenburger Straße 37  
25524 Itzehoe  
*per Mail an [tina.harnack@lbv-sh.landsh.de](mailto:tina.harnack@lbv-sh.landsh.de)*

27. Mai 2021

## **2. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Ottenbüttel**

hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Ottenbüttel bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOB. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 127 (L 127), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Die Anbauverbotszone ist jeweils nachrichtlich mit Maßangabe in der Planzeichnung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes darzustellen.

2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 127 nicht angelegt werden.

Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz und/oder befestigte Wirtschaftswege zu erfolgen.

Ich weise darauf hin, dass nach § 24 (3) StrWG eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

3. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, erfolgen.

Hierzu ist dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, abzustimmen.

4. Alle Lichtquellen der Photovoltaikanlage sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

Die entsprechenden Maßnahmen sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, abzustimmen.

**Hinweis:**

**Seit dem 01.01.2021 sind die Zuständigkeiten an den bislang in Auftragsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein stehenden Bundesautobahnen auf das Fernstraßen-Bundesamt und die Autobahn GmbH des Bundes übergegangen. Seitdem nimmt in Bebauungsplanverfahren die Autobahn GmbH des Bundes als Träger öffentlicher Belange die Mitwirkung des Straßenbulasträgers wahr.**

**Für Planvorhaben in Schleswig-Holstein erfolgt bei Bebauungsplanverfahren an Autobahnen die Beteiligung durch die Städte/Gemeinden dementsprechend bei der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord, Heidenkampsweg 96 – 98, 20097 Hamburg, E-Mail: FU-NOD-NL-HH-Strassenverwaltung@autobahn.de.**

**Es wird davon ausgegangen, dass hinsichtlich der hier vorliegenden Betroffenheit der Bundesautobahn A 23 die Autobahn GmbH des Bundes direkt beteiligt wurde.**

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen und der Bundesautobahnen.



Bettina Eisfelder

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Effplan Brunk & Ohmsen  
z.Hd. Frau Jennifer Johns  
Große Straße 54  
24855 Jübek

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 28.04.2021/  
Mein Zeichen: Ottenbüttel-Fplanänd2-Bplan8/  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orłowski  
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-29  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 07.05.2021

**2. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplans Nr. 8 in der Gemeinde Ottenbüttel  
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belan-  
ge gemäß § 4 (1) BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Johns,

der nördliche Teil der überplanten Fläche (Flurstücke 5, 4, 3/1, 502) befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet im Nahbereich zweier archäologischer Denkmale (aKD-ALSH-4681 und -4682) gem. § 2 (2) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, die gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen sind. Außerdem befinden sich zwei Grabhügel der Archäologischen Landesaufnahme in diesem Bereich (LA 49 auf Flurstück 4 und LA 48 auf Flurstück 3/1).

Bei Bauvorhaben auf diesem Teil der überplanten Fläche handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 (1) 1, § 12 (1) 3 und § 12 (2) 6) DSchG bedürfen die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals, die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Voraussetzungen zu:

- Von den o.g. archäologischen Denkmälern (aKD-ALSH-4681 und -4682) ist Richtung Süden ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten.
- Für die o.g. Bereiche der Grabhügel der Archäologischen Landesaufnahme (LA 48 und LA 49) gilt, dass sie entweder
  - a) von der Planung auszusparen oder
  - b) durch eine archäologische Untersuchung gem. § 14 DSchG zu prüfen oder
  - c) in Form einer Bauweise ohne Bodeneingriffe zu überplanen sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

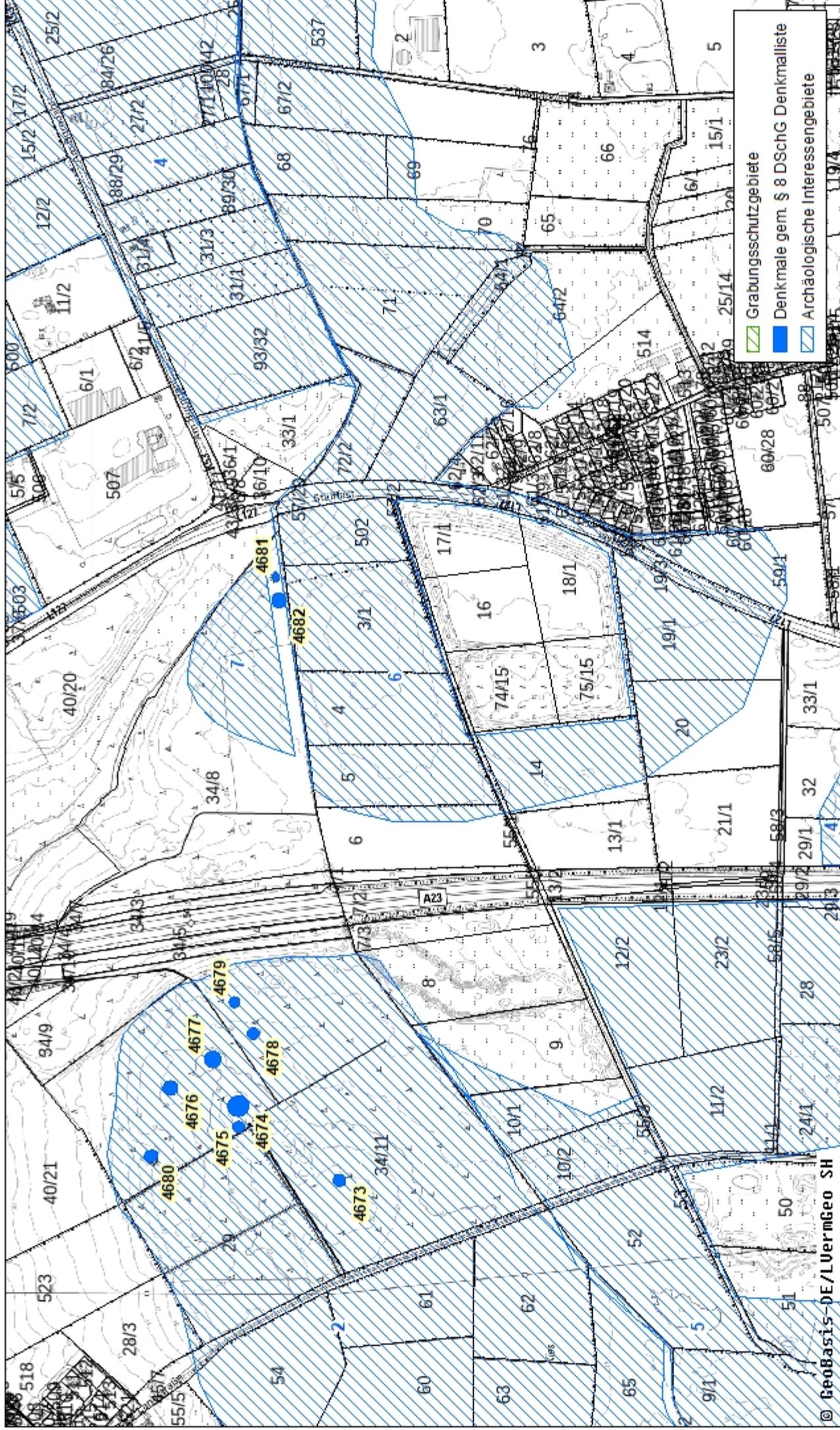
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



-  Grabungsschutzgebiete
-  Denkmale gem. § 8 DSchG
-  Archäologische Interessengebiete



**Ottenbüttel, Kreis Steinburg**

Bearbeitung: Orłowski, 28.04.2021 © ALSH, Maßstab: 1 : 7.000,  
 Datengrundlage: DTK 5 und ALK © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume,  
Postfach 1917, 25509 Itzehoe

Abteilung Technischer Umweltschutz

effplan. Brunk & Ohmsen GbR  
Große Straße 54  
24855 Jübek

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 28.04.2021  
Mein Zeichen: 7718/Mi BA.Stbg.  
Meine Nachricht vom:

Axel Mischok  
axel.mischok@llur.landsh.de  
Telefon: 04821 / 66-2852  
Telefax: 04821-662223

25.05.2021

## **2. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 in der Gemeinde Ottenbüttel**

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Das Vorhaben liegt nach hiesigem Erkenntnisstand nicht in einem Achtungsabstand ohne Detailkenntnisse eines Betriebsbereichs.

Aus Sicht des Immissionsschutzes sollte, soweit das östliche Schutzgebiet nicht mit dauergrünen Pflanzen bepflanzt werden können, eine Prognose zur Blendung erstellt werden. Weitere Anregungen oder Bedenken sind nicht mitzuteilen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

Axel Mischok

**Von:** Axel.Suersen@llur.landsh.de  
**Betreff:** AW: [EXTERN] 2. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 in der Gemeinde Ottenbüttel  
**Datum:** 19. Mai 2021 um 14:42  
**An:** toeb.beteiligung@effplan.de



Sehr geehrte Frau Mahrt,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen insofern Bedenken, als der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand von 30 m zum nördlich und westlich angrenzenden Wald nicht berücksichtigt wurde.

Die vorgelegte Fassung muss daher forstbehördlicherseits abgelehnt werden.

Mit freundlichem Gruß,

Axel Suersen

---

**Von:** TöB-Beteiligung <toeb.beteiligung@effplan.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 28. April 2021 09:43  
**An:** effplan <info@effplan.de>  
**Cc:** Schwarz, Jennifer (Amt Itzehoe-Land) <Schwarz@amtitzehoe-land.de>  
**Betreff:** [EXTERN] 2. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 in der Gemeinde Ottenbüttel

**2. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 in der Gemeinde Ottenbüttel**  
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Gemeindevertretung Ottenbüttel hat in ihrer Sitzung vom 01.10.2020 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (2. Änderung) und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 aufzustellen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen, auf dem Gemeindegebiet von Ottenbüttel. Die Gemeinde möchte mit ihrer Planung den Aufbau und die Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung in der Region unterstützen und hiermit einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz leisten. Weitere Informationen zu den beabsichtigten Planungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange möchten wir Sie frühzeitig in das Planungsverfahren einbinden. Bitte teilen Sie uns mit, ob ihr Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Weiterhin bitten wir im Hinblick auf das von der Gemeinde durchzuführende Scoping auch um Äußerung, welchen Umfang und welchen Detaillierungsgrad die Umweltprüfung aus Sicht Ihres fachlichen Zuständigkeitsbereichs aufweisen soll. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Beratungs- und allgemeine Informationspflicht bezüglich Ihres verfügbaren umweltbezogenen Erkenntnisstandes.

Wir erbitten Ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats, in der Zeit vom 28.04.2021 bis zum 28.05.2021.

Mit freundlichem Gruß  
Kerstin Mahrt



Landesamt für Bergbau,  
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
28.4.2021

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
TOEB.2021.04.00331

Durchwahl  
0511-643 3660

Hannover  
11.05.2021

E-Mail  
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

## **2. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 in der Gemeinde Ottenbüttel hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

### **Hinweise**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und

**Dienstgebäude**  
GEOZENTRUM HANNOVER  
Stilleweg 2  
30655 Hannover  
**Verkehrsbindung**  
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

**Telefon**  
0511 643-0  
**Telefax**  
0511 643-2304  
**E-Mail**  
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de  
**Internet**  
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

**Bankverbindung**  
Nord/LB  
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

**Steuernummer**  
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:  
25/202/29467  
**USt. – ID- Nummer:**  
DE 811289769

Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Von: **Thomas Voß** voss@wv-ust.de   
Betreff: 2. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 in der Gemeinde Ottenbüttel  
Datum: 3. Mai 2021 um 07:36  
An: toeb.beteiligung@effplan.de



effplan.  
Brunk & Ohmsen  
Große Straße 54  
24855 Jübek

**2. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 in der Gemeinde Ottenbüttel**  
**Hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf oben genanntes Vorhaben hat der Wasserverband Unteres Störgebiet keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. (FH)  
Thomas Voß  
(Geschäftsführer)



**WASSERVERBAND UNTERES STÖRGEBIET**  
Alter Kasernenweg 2, 25524 Breitenburg-Nordoe  
Tel: 04821 / 77909-21  
Email: [voss@wv-ust.de](mailto:voss@wv-ust.de)  
Internet: [www.wv-ust.de](http://www.wv-ust.de)

\*\*\*\*\*

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen. Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen, dass die Kommunikation per E-Mail über das Internet unsicher ist, da für unberechtigte Dritte grundsätzlich die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Manipulation besteht.

\*\*\*\*\*



FINGEBÄNDE  
25. Mai 2021

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein  
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

effplan  
Brunk & Ohmsen  
Große Straße 54  
24855 Jübek

Unser Zeichen

2240

Tel.-Durchwahl 94 53-

172

Fax-Durchwahl 94 53-

229  
E-Mail

taugustin@lksh.de

Rendsburg,

19. Mai 2021

Betrifft:

Stadt/ Gemeinde Ottensbützel

AZ. \_\_\_\_\_

B-Plan Nr. 8, vorhabenbezogen

Satzung \_\_\_\_\_

F-Plan 2. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir weisen darauf hin, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Gerüche und in diesem Fall insbesondere Staub) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Wir empfehlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung der o. a. Bauleitplanung aufzunehmen.

Ansonsten bestehen aus agrarstruktureller Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

Dienstgebäude  
Grüner Kamp 15-17  
24768 Rendsburg  
Telefon (04331) 94 53-0  
Telefax (04331) 94 53-199  
Internet: www.lksh.de  
E-Mail: lksh@lksh.de  
USt-Id-Nr.: DE 134858917

Kontoverbindungen  
Sparkasse Mittelholstein AG  
IBAN:  
DE79 2145 0000 0000 0072 76  
BIC: NOLADE21RDB  
Kieler Volksbank eG  
IBAN:  
DE55 2109 0007 0090 2118 04  
BIC: GENODEF1KIL

**Die Autobahn GmbH  
des Bundes**

Heidenkampsweg 96-98  
20097 Hamburg  
[Nord@autobahn.de](mailto:Nord@autobahn.de)  
[www.autobahn.de](http://www.autobahn.de)

**Besucheranschrift  
Empfang 3. OG**

Heidenkampsweg 98  
20097 Hamburg

**Aktenzeichen  
2021-149 A 23**

Die Autobahn GmbH des Bundes · Heidenkampsweg 96-98 · 20097 Hamburg  
effplan.  
Brunk & Ohmsen GbR  
Große Straße 54  
24855 Jübek

**Per Mail:** [toeb.beteiligung@effplan.de](mailto:toeb.beteiligung@effplan.de)

22.06.2021

**Gemeinde Ottenbüttel**

**2. Änderung des Flächennutzungsplanes – Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
Hier: Stellungnahme der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zum vorliegenden Verfahren zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt Stellung:

Ziel des Vorhabens ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen östlich der Bundesautobahn (BAB) A 23 in der Gemeinde Ottenbüttel, im Bereich zwischen den Betriebskilometern 53,5 und 53,8. Das Plangebiet befindet sich östlich der BAB A 23 in einer Entfernung mehr als 100 m zur äußeren Fahrbahnkante.

Durch das Planvorhaben ergibt sich zum derzeitigen Stand keine Betroffenheit des Anbaubereichs der BAB A 23 gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG.

Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Anbaubeschränkungszone, gemäß § 9 Abs. 2 FStrG ist in den Flächennutzungsplan aufzunehmen und zeichnerisch darzustellen.

## Photovoltaik

In den Sondergebieten sind, gemäß Zweckbestimmung, die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geplant.

Die BAB 23 verläuft westlich der Sondergebiete mit Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Für eine größtmögliche Ausbeute an Sonnenergie ist von einer südlichen Ausrichtung der Module auszugehen.

**Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch Blendung ist auszuschließen. Gegebenenfalls ist daher im Laufe der weiteren Planung ein Blendschutzgutachten zu erarbeiten. Sollte ein solches Gutachten die Möglichkeit einer Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB 23 nicht ausschließen, sind die Anlagen nicht oder nur mit Blendschutz zu errichten.**

Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens Photovoltaikanlage darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 23 nicht beeinträchtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Uwe Lange  
Teamleiter Straßenverwaltung



i.A. Jörg Heidsieck

### **Geschäftsführung**

Stephan Krenz (Vorsitzender)

Gunther Adler

Anne Rethmann

### **Aufsichtsratsvorsitz**

Dr. Michael Güntner

### **Sitz**

Berlin

AG Charlottenburg

HRB 200131 B

### **Steuernummer**

30/260/50246

### **Bankverbindung**

Uni Credit Bank

IBAN

DE10 1002 0890 0028 7048 95

BIC HYVEDEMM488

**Die Autobahn GmbH  
des Bundes**

Heidenkampsweg 96-98  
20097 Hamburg  
[Nord@autobahn.de](mailto:Nord@autobahn.de)  
[www.autobahn.de](http://www.autobahn.de)

**Besucheranschrift  
Empfang 3. OG**

Heidenkampsweg 98  
20097 Hamburg

**Aktenzeichen  
2021-150 A 23**

Die Autobahn GmbH des Bundes · Heidenkampsweg 96-98 · 20097 Hamburg  
effplan.  
Brunk & Ohmsen GbR  
Große Straße 54  
24855 Jübek

**Per Mail:** [toeb.beteiligung@effplan.de](mailto:toeb.beteiligung@effplan.de)

22.06.2021

**Gemeinde Ottenbüttel**

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 – Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Hier: Stellungnahme der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zum vorliegenden Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 wie folgt Stellung:

Ziel des Vorhabens ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen östlich der Bundesautobahn (BAB) A 23 in der Gemeinde Ottenbüttel, im Bereich zwischen den Betriebskilometern 53,5 und 53,8. Das Plangebiet befindet sich östlich der BAB A 23 in einer Entfernung mehr als 100 m zur äußeren Fahrbahnkante.

Durch das Planvorhaben ergibt sich zum derzeitigen Stand keine Betroffenheit des Anbaubereichs der BAB A 23 gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG.

Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Anbaubeschränkungszone, gemäß § 9 Abs. 2 FStrG ist in den Bebauungsplan aufzunehmen und zeichnerisch darzustellen.

## Photovoltaik

In den Sondergebieten sind, gemäß Zweckbestimmung, die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geplant.

Die BAB 23 verläuft westlich der Sondergebiete mit Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Für eine größtmögliche Ausbeute an Sonnenenergie ist von einer südlichen Ausrichtung der Module auszugehen.

**Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch Blendung ist auszuschließen. Gegebenenfalls ist daher im Laufe der weiteren Planung ein Blendschutzgutachten zu erarbeiten. Sollte ein solches Gutachten die Möglichkeit einer Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB 23 nicht ausschließen, sind die Anlagen nicht oder nur mit Blendschutz zu errichten.**

Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens Photovoltaikanlage darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 23 nicht beeinträchtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Uwe Lange  
Teamleiter Straßenverwaltung



i.A. Jörg Heidsieck

### **Geschäftsführung**

Stephan Krenz (Vorsitzender)

Gunther Adler

Anne Rethmann

### **Aufsichtsratsvorsitz**

Dr. Michael Güntner

### **Sitz**

Berlin

AG Charlottenburg

HRB 200131 B

### **Steuernummer**

30/260/50246

### **Bankverbindung**

Uni Credit Bank

IBAN

DE10 1002 0890 0028 7048 95

BIC HYVEDEMM488